

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH)

Das Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, LGBl. 9452, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der NÖ Landeskliniken-Holding wird eine Geschäftsstelle zur Besorgung der Aufgaben des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds eingerichtet.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

„auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz 2006, LGBl. 9450, und auf Tätigkeiten, die mit der Errichtung, der Führung und dem Betrieb von Landeskrankenanstalten in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.“

3. Im § 6 erhalten die Absätze 6 bis 11 die Bezeichnung Abs. 7 bis 12. § 6 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung eines Mitgliedes und seines Ersatzmitgliedes können diese ein anderes Mitglied der Holdingversammlung mit ihrer Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist der Geschäftsführung bekannt zu geben. Das so bevollmächtigte Mitglied übt neben seinem eigenen auch das Stimmrecht des von ihm vertretenen Mitgliedes aus.“

4. Im § 6 Abs. 12 (neu) wird das Zitat „Abs. 10“ ersetzt durch das Zitat „Abs. 11“

5. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die NÖ Landeskliniken-Holding hat alljährlich mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds der Landesregierung einen gemeinsamen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln, der von der Landesregierung zusammen mit dem Landesrechnungsabschluss gem. Art. 31 NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001, vorzulegen ist.“